

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### I. Geltungsbereich

1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführen.
3. Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffungsgarantien sowie nachträgliche Vertragsänderungen.

### II. Angebot - Auftragsbestätigung - Annahmeverzug

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Unsere Angebote erfolgen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - stets freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der schlüssigen Annahme durch Leistung oder Rechnungsstellung zustande.
3. Befindet der Besteller sich im Annahmeverzug, so können wir - nachdem wir dem Besteller erfolglos einen angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt haben - vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

In diesem Fall oder sofern der Besteller grundlos vom Vertrag zurücktritt, sind wir berechtigt, 20% des vereinbarten Preises als Schadenersatz ohne Nachweis zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt uns vorbehalten.

### III. Preise - Preiserhöhungen - Mehrwertsteuer

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Lieferwerk bzw. ab Lagerort Auenwald-Däfern ausschließlich Verpackung, Fracht, Zollgebühren, Versicherung und sonstigen Nebenkosten.
2. Wir behalten uns vor, unsere Preise, die auf Material- und Lohnkosten, Auslandswährungskosten, Zöllen und Steuerbelastungen im Zeitpunkt der Abgabe unseres Angebotes beruhen, für den Fall, dass sich einzelne oder alle dieser Kostenfaktoren in der Zeit zwischen Vertragsabschluss einerseits und Lieferung oder Leistung andererseits erhöhen, entsprechend der Erhöhung anzupassen.
3. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu. Bei Exportlieferungen entfällt die Berechnung der Mehrwertsteuer, innerhalb der EU jedoch nur, wenn die erforderliche Identifikations-Nummer des Bestellers vorliegt.

### IV. Lieferzeit - Höhere Gewalt - Selbstbelieferungsvorbehalt - Teillieferungen

1. Unsere Lieferzeitangaben sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
2. Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Gesetzesänderungen, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt - auch bei unseren Lieferanten - verlängern unsere Lieferfristen angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten.  
Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, steht dem Besteller und uns das Recht zu, vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

3. Wir werden von unserer Leistungsverpflichtung befreit, wenn wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert werden.

4. Teillieferungen sind - soweit dem Besteller zumutbar - zulässig. Für jede Teillieferung können wir Teilrechnungen ausstellen.

### V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto zu bezahlen.
2. Bei Zahlung über Wechsel hat der Besteller die Kosten der Diskontierung und der Einziehung zu tragen.
3. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
4. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Besteller nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben unberührt.

### VI. Versand - Gefahrenübergang - Versicherung - Transportschäden

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Besteller über, so bald die Ware ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurden, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Besteller auf diesen über.
2. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung des Bestellers. Soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, versenden wir nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für den billigsten Weg. Etwaige Transportschäden sind bei Wareneingang der Bahn, Post, dem Spediteur oder dem Überbringer gegen Bescheinigung zu melden.
3. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Anforderung und auf Kosten des Bestellers.

### VII. Mängelansprüche - Beanstandungen - Rügefrist

1. Mängel müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels gerügt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
2. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel), 438 Abs. 3 sowie 634 a Abs. 3 (Arglist) BGB und nach dem Produkthaftungsgesetz längere Fristen vorschreibt.
3. Zur Erfüllung von Mängelansprüchen sind wir solange nicht verpflichtet, wie der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes übersteigt.
4. Mängel- und Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn die Nachbesserung durch einen untauglichen Nachbesserungsversuch des Bestellers erschwert oder unmöglich gemacht wird.
5. Keine Ansprüche bestehen wegen Mängeln, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung oder nach Gefahrüber-

gang infolge unsachgemäßer Verwendung, Pflege, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte entstehen.

6. Schadenersatzansprüche kann der Besteller nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. VIII verlangen.

#### **VIII. Haftungsbeschränkung - Haftungsbegrenzung**

1. Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vermeintlichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.

3. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt worden ist.

2. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, verbinden und vermischen, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird schon jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Erzeugnisse auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich für uns.

3. Der Besteller darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht (Vorbehaltsware), im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Wir können verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind.

4. Der Besteller darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. aus dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigen-

tums. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Erhält der Besteller für die Veräußerung unserer Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für uns sorgfältig zu verwehren. Im übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

5. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.

6. Der Besteller hat uns sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen uns Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die uns durch solche Vorfälle entstehen, hat uns der Besteller zu erstatten.

7. Sind bei Lieferungen in das Ausland in dem Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in Ziff. IX.1 – IX.5 genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von uns bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat uns der Besteller hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

#### **X. Erfüllungsort – Gerichtsstand - Rechtswahl**

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Auenwald-Däfern.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist unser Geschäftssitz in Auenwald/Däfern, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.